



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Sarnen, 6. September 2017

Zweite Etappe Teilrevision Raumplanungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 wurde der Regierungsrat des Kantons Obwalden dazu eingeladen, sich zu den neuen Elementen der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bestens bedanken. Die Stellungnahme beschränkt sich grundsätzlich auf die Bestimmungen, auf welche die ergänzende Vernehmlassung ausgerichtet ist (gelb markiert im E-RPG). Betreffend anderen Bestimmungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. Mai 2015, welche weiterhin ihre Gültigkeit hat. Soweit die zur Vernehmlassung unterbreiteten Bestimmungen Einfluss auf Bestimmungen haben, die bereits Gegenstand der Vernehmlassung vom Dezember 2014 bis Mai 2015 waren, haben wir entsprechend Bemerkungen angebracht:

Allgemeine Bemerkungen

Die Bevölkerung der Schweiz hat sich in den vergangenen Jahren im Rahmen von raumplanerischen Vorlagen für den sorgsam Umgang mit der Ressource des Bodens und den Erhalt einer intakten Landschaft als ein zentraler Aspekt der Lebensqualität und Standortattraktivität sowie für den Erhalt von Kulturland als Grundlage der Versorgungssicherheit des Landes ausgesprochen. Auch im Kanton Obwalden wurden diese Vorlagen angenommen. Darüber hinaus hat der Regierungsrat in seiner Langfriststrategie 2022+ die zentrale Bedeutung einer intakten Landschaft für den Kanton Obwalden unterstrichen. Ebenso befürwortet und unterstützt er aber auch eine in den Traditionen verwurzelte Weiterentwicklung der Landwirtschaft.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb wichtig und richtig, nach den Bestimmungen zu den Bauzonen auch diejenigen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen an die heute bestehenden und zukünftig zu erwartenden Verhältnisse anzupassen. Er unterstützt die Zielsetzung, dabei die heute geltenden Regelungen zu vereinfachen und die nötigen Entwicklungsspielräume für die Landwirtschaft zu schaffen, ohne jedoch die strikte Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet aufzuweichen. Mit sinnvollen Gegenmassnahmen ist zu verhindern, dass die Zersiedelung ausserhalb der Bauzonen gefördert und der Verlust an Kulturland, naturbelassen Flächen und traditioneller Baukultur beschleunigt wird. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der unter dem Schutz von Natur und Landschaft gemäss Raumplanungsgesetz eigentlich miteingeschlossene Schutz des baulichen Kulturerbes nicht selbstverständlich

ist. Dabei geht es nicht allein um den Erhalt bzw. sorgfältigen Umbau von bestehenden Bauten, sondern auch um die Pflege von regionaltypischen Baustilen bei Neubauten. Der Regierungsrat beantragt, mit entsprechenden Präzisierungen in den betreffenden Artikeln oder mit einem ergänzenden Grundsatzartikel klar darzulegen, dass mit der Berücksichtigung von Natur und Landschaft immer auch das bauliche Kulturerbe mitgemeint ist. Weitere Präzisierungen wären im Rahmen der bevorstehenden Revision der Raumplanungsverordnung in Erwägung zu ziehen.

Die Stossrichtung der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorlage wird vom Regierungsrat im Grundsatz unterstützt. Nachfolgend finden Sie unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln.

Änderungsanträge:

Zu Art. 16a E-RPG

Die Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen trägt dem Anliegen von landwirtschaftlichen Betrieben, eine dynamische Entwicklung zu ermöglichen grundsätzlich Rechnung. Andererseits besteht das nicht minder berechnigte Anliegen, das Kulturland nicht zu verbauen, sondern der Landwirtschaft zu erhalten und Landschaften als Potenzial einer nachhaltigen Entwicklung nicht zu beeinträchtigen.

Entgegen dem Vorschlag in Art. 16a Abs. 2 und 3 E-RPG sollen die Speziallandwirtschaftszonen wie bisher als Spezialzonen gemäss Art. 18 RPG gelten und als Landwirtschaftszonen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 RPG den Nichtbauzonen zugeordnet bleiben. Diese bisherige Regelung trägt den Bedürfnissen besser Rechnung. Gemäss den vorgeschlagenen Bedingungen (Art. 16a Abs. 3 E-RPG), unter denen Land einer Speziallandwirtschaftszone nach Art. 16a E-RPG zugewiesen werden könnte, wäre eine Ausscheidung spezieller Zonen für die bodenunabhängige Bewirtschaftung schwierig. Die heutige Lösung (Art. 16 a, Abs. 3 RPG) bietet mehr Handlungsspielraum und soll sinngemäss weitergeführt werden.

Antrag:

Auf Art. 16a E-RPG zu den Speziallandwirtschaftszonen soll verzichtet werden. Speziallandwirtschaftszonen sollen wie bisher als Spezialzonen gem. Art. 18 RPG gelten und der Landwirtschaftszone zugeordnet bleiben. Die heute bestehende Regelung gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG ist sinngemäss in Art. 23g Abs. 3 zu überführen.

Zu Art. 23b, Absatz 4 und 5

Der im Grundsatz in Art. 23b E-RPG formulierten Beseitigungsaufgabe mit dem Zweck, dass Bauten und Anlagen beim Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung entfernt werden müssen, sofern sie nicht einer neuen zonenkonformen oder standortgebundenen Nutzung zugeführt werden können, ist zuzustimmen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung erachten wir jedoch als herausfordernd und muss zwingend auf Verordnungsstufe präzisiert werden.

Die vorgesehenen Bestimmungen können dazu führen, dass nicht mehr bestimmungsgemäss genutzte Wohnbauten zurückgebaut werden müssen.

Demzufolge soll Art. 23b Abs. 3 und Abs. 4 E-RPG in dem Sinne angepasst werden, ~~indem~~ dass standortgerecht und zonenkonform bewilligte Wohngebäude in der Regel von der Beseitigungsaufgabe ausgenommen werden. Dagegen soll bei auf spezifische Nutzungen ausgerichteten Zweckbauten (z.B. Gewächshäuser, Normbauten für Schweine- und Hühnerhaltung, Remisen, Garagen, technischen Anlagen usw.) in der Regel eine Beseitigungsaufgabe vorgesehen werden.

Antrag:

Die Regelungen zur Beseitigungsaufgabe in Art. 23 b Abs. 3 und Abs. 4 E-RPG sind in dem Sinne anzupassen, dass die Beseitigungsaufgabe insbesondere bei auf spezifische Nutzungen ausgerichtete Zweckbauten vorzusehen ist, standortgerecht und zonenkonform bewilligte Wohnbauten dagegen in der Regel von der Auflage auszunehmen sind. Zur Präzisierung der Bestimmungen ist eine Verordnung vorzusehen.

Die übrigen, im Rahmen dieser Vernehmlassung zur Diskussion stehenden Änderungen werden vom Regierungsrat unterstützt.

Schlussbemerkungen

Im Verlaufe der Erarbeitung der Vorlage Revision Raumplanungsgesetz zweite Etappe haben die Kantone wiederholt darauf hingewiesen, dass der Inhalt für die politische Akzeptanz wichtiger ist, als das Einhalten eines vorgegebenen Zeitplans. Der Regierungsrat unterstützt diese Haltung nach wie vor. In diesem Sinne ist die vorgesehene Beratung der Raumplanungsgesetzrevision und der Zersiedelungsinitiative im Herbst 2017 im Parlament zu überdenken. Der Regierungsrat begrüsst die ablehnende Haltung des Bundesrats gegenüber dieser Initiative, die Anliegen aufgreift, die die bereits beschlossene erste und die anstehende zweite Etappe der Raumplanungsgesetzrevision betreffen. Die Vorgaben der Initiative für das Bauen ausserhalb der Bauzonen würden die Landwirtschaft massiv einschränken und den Strukturwandel behindern. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit den in Kraft gesetzten Bestimmungen der Raumplanungsgesetzrevision der ersten Etappe und den gemäss den vorangehenden Ausführungen angepassten Bestimmungen der Raumplanungsgesetzrevision der zweiten Etappe den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung des Landes besser Rechnung getragen werden kann.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landstatthalter



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber